

Die Wiederherstellung des inneren Friedens.

In der Thronrede, mit welcher die Sitzungen des jetzigen Landtages eröffnet worden, hatte der König mit eindringlichen Worten der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es gelingen werde, durch Verständigung über ein Indemnitätsgesetz den vieljährigen Streit über den Staatshaushalt zum befriedigenden Abschluß zu bringen.

Der landesväterliche Wunsch, welcher überall im Volke die freudigste Zustimmung fand, ist in Erfüllung gegangen. Durch die Beschlüsse des Landtages ist die seit dem Jahre 1862 entbehrt gebliebene gesetzliche Grundlage für die Führung des Staatshaushalts hergestellt und zugleich wieder der Boden gewonnen worden, auf welchem allein eine fruchtbare Thätigkeit der Volksvertretung für die Gesetzgebung und die gesammte Entwicklung des Landes möglich ist: der Boden einträchtigen, vertrauensvollen Zusammenwirkens mit der Staatsregierung.

In dem Indemnitätsgesetz, wie dasselbe aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen und jüngst auch vom Herrenhause angenommen worden ist, sind die vom Ministerium vorgelegten Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben des Staates für die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 statt der nicht zu Stande gekommenen Staatshaushaltsgesetze als Grundlagen für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staatsregierung angenommen, und überdies wird die Erklärung hinzugefügt, daß es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig veröffentlichter Staatshaushalts-Stats geführt worden wäre.

Die Regierung hatte ihrerseits das Einlenken des Abgeordnetenhauses in die Bahn der Verständigung durch versöhnliches Entgegenkommen in jeder Weise erleichtert. Der Minister-Präsident Graf von Bismarck leitete seine Rede gleich mit dem ausdrücklichen Bemerkens ein, die Mitglieder der Regierung seien gewillt, bei dieser Gelegenheit jedes Zurückkommen auf den Meinungsstreit der Vergangenheit zu vermeiden, um auch dadurch für die Aufrichtigkeit ihres Friedenswunsches Zeugniß abzulegen. Er fügte dann hinzu: die Regierung biete die Hand zur Verständigung, nicht aus Furcht vor Anklage und Verurtheilung, sondern weil für das Vaterland im Angesicht der sich vollziehenden äußeren Umgestaltungen die Wiederherstellung des Friedens im Innern ein dringendes Bedürfnis sei, und weil die Regierung aufrichtig wünsche, die an Preußen herantretenden Aufgaben in Gemeinschaft mit der Landesvertretung erfolgreich zu lösen. In ähnlicher Weise äußerten sich die anderen Minister, welche bei dieser Gelegenheit das Wort nahmen, indem sie ausdrücklich betonten, der Regierung sei es nicht aus irgend welchen augenblicklichen Rücksichten um einen Waffenstillstand zu thun, sondern um einen ehrlichen, dauernden und fruchtbaren Frieden mit der Volksvertretung.

Aus dem Gange der Berathungen, wie aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses erhellt, daß dem Entgegenkommen der Regierung die gebührende Beachtung nicht versagt worden ist. In der starken Mehrheit, welche für das Indemnitätsgesetz entschied, stimmten bisherige ausgesprochene Widersacher des Ministeriums mit den Anhängern desselben, zum Theil unter der ausdrücklichen Erklärung, daß das bisherige Verhalten der Regierung nicht nur entschuldbar sei, sondern daß es zum Heile des Landes gereicht habe.

In der That muß auch jedem unbefangenen Beurtheiler, der die Augen vor der Wirklichkeit nicht verschließen will, der ganze Verlauf unserer inneren Verfassungs-Zwistigkeiten in einem ganz anderen Lichte erscheinen, als dieselben bisher von den Stimmführern der Opposition dargestellt wurden.

Die düsteren Bilder von der »traurigen Lage des Landes«, die Anklagen gegen die Regierung wegen Verfassungsverletzung, Mißbrauch der Gewalt u. s. w. zerfallen in Nichts vor der einfachen Thatsache, daß es eben nur eines einzigen patriotischen Beschlusses von Seiten des Abgeordnetenhauses bedurfte, um die Finanzwirthschaft des Staates und die Thätigkeit der Landesvertretung wieder in die

regelrechte Bahn zu bringen. Nach vierjährigen harten Kämpfen, in welchen die Minister den heftigsten Anfeindungen des Parteigeistes ausgesetzt waren, steht die Regierung Seiner Majestät des Königs mit dem guten Bewußtsein da, daß sie Gesetz und Verfassung unverehrt erhalten, daß sie frei und vollständig Rechenschaft geben kann über eine Verwaltung, unter welcher das Land im Innern eine gedeihliche Entwicklung genommen und nach außen hin im Streben nach den höchsten nationalen Zielen gewichtige Erfolge errungen hat.

Das Indemnitätsgesetz bildet die natürliche Grundlage für das gute Einvernehmen zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus, weil die Meinungsverschiedenheiten bei Feststellung des Staatshaushaltes zur Quelle jener Zerwürfnisse wurden, durch welche jede fruchtbare Thätigkeit der Landesvertretung ins Stocken kam. Aber auf dieser Grundlage muß weiter gebaut werden. Von Seiten der Minister ist zugestanden worden, daß nach Annahme des Indemnitätsgesetzes die Staatsregierung um so mehr in die Lage gebracht sei, auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung den Wünschen der Volksvertretung Gehör zu leihen und bei dem Nachlassen der Parteileidenschaften das Maß der nur durch die Pflicht der Abwehr gebotenen Strenge zu beschränken. Dagegen ist auch an das Abgeordnetenhaus die Forderung zu richten, daß es nicht bloß von den Sühnungsversuchen gegen die Politik der Regierung abstehe, sondern in patriotischer Mitwirkung die Hand derselben stärken möge. Wer den Blick unverwandt auf die schweren, aber ruhmvollen Aufgaben des Vaterlandes gerichtet hält, dem wird eine solche Mitwirkung nicht schwer fallen.

Im Herrenhause kam das am 3. September im Abgeordnetenhaus angenommene Indemnitätsgesetz am 8. September zur Berathung. Die Stellung des Herrenhauses in dieser Angelegenheit bezeichnet der von der vorberathenden Kommission abgestattete Bericht in folgender Weise:

»Durch das Indemnitätsgesetz soll die Verwaltung ohne das Statsgesetz, welches der Artikel 99 der Verfassung vorschreibt, so angesehen werden, als wäre ein Statsgesetz vorhanden gewesen. Das Herrenhaus ist mit dem Ausnahme-Verfahren der Regierung, als durch die Nothwendigkeit geboten, stets einverstanden gewesen. — Insbesondere hat dasselbe schon vom ersten Ausbruch des Konflikts an der Militair-Reorganisation die hohe Bedeutung beigelegt, welche die letzten glorreichen Erfolge unserer Waffen außer jeden Zweifel gestellt haben.«

Der Vorschlag der Kommission ging dahin, dem Gesetzentwurfe in der Gestalt, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses in Uebereinstimmung mit der Staats-Regierung hervorgegangen, seine Zustimmung zu ertheilen.

Trotz mancher auseinandergehender Meinungsäußerungen, welche bei der Verhandlung laut wurden, erhob sich doch gegen den Vorschlag der Kommission von keiner Seite ein eigentlicher Widerspruch. Derselbe wurde schließlich vom Hause einstimmig angenommen.

Die Erweiterung des preussischen Staatsgebietes.

In Betreff der von Preußen neu erworbenen Länder ist im Abgeordnetenhaus am 7. d. M. eine Gesetzesvorlage durch Beschlussfassung erledigt, eine zweite durch die Staats-Regierung neu eingebracht worden.

Die erste Vorlage bezog sich auf die Ländergebiete: Hannover, Hessen-Kassel, Nassau und die Stadt Frankfurt a. M. Bereits durch königliche Botschaft vom 16. August war die Absicht Sr. Majestät, diese Länder auf immer mit der preussischen Monarchie zu vereinigen, beiden Häusern des Landtages verkündet worden und an dieselben die Aufforderung ergangen, hierzu ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Die Staatsregierung ging in dieser Angelegenheit von dem zweifachen Grundsatze aus: einmal, daß die bestimmte Aufrichtung der preussischen Herrschaft in jenen Ländern unverweilt erfolgen müsse, — sodann, daß bis zur förmlichen Einführung der Verfassung und der Einrichtungen Preußens

eine Uebergangsfrist zu lassen sei, damit während derselben die für jene durchgreifende Umformung des Staatslebens nöthigen Vorbereitungen, und zwar unter möglicher Schonung aller irgend berechtigten Besonderheiten der neuen Gebietstheile, getroffen werden könnten.

Die vorberathende Kommission erkannte in dem Inhalte der königlichen Botschaft und der Gesetzesvorlage »den Beginn eines neuen Abschnittes nationaler Entwicklung« und nahm daher beide Staatschriften mit hoher Befriedigung auf. Vollstes Einverständnis über die Aufgaben, welche der preussische Staat an der Hand des vorliegenden Gesetzes zu lösen hat, begleitete die Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und der Kommission von Anfang bis zu Ende, und diese erfreuliche Uebereinstimmung findet auch in folgenden Sätzen des Kommissions-Berichtes ihren entsprechenden Ausdruck:

»Die Vereinigung Hannovers etc. mit Preußen erschien der Kommission politisch nothwendig und vorthellhaft. Man erkannte an, daß die Einverleibung eben so sehr im preussischen, als im Interesse der mit diesem zu vereinigenden Länder und im Interesse des deutschen Vaterlandes sei. Der preussische Staat erwerbe mit den beabsichtigten Einverleibungen nicht nur ein Gebiet von beinahe 1000 Quadratmeilen und über 3 Millionen Einwohner, sondern er gewinne zugleich die für eine gesicherte Vertheidigung nothwendige zusammenhängende Lage und jene deutschen Stämme, welche neben den Westfalen die natürliche Vermittlung zwischen den Rheinländern und den sogenannten östlichen Provinzen desselben bildeten. Damit sei eine neue Bürgschaft für eine gesunde staatliche Entwicklung Preußens gegeben. Das preussische Volk sehe in diesen Einverleibungen die echten Früchte seiner pflichtvollen und opferreichen Hingebung an den Staat in dem glücklich beendeten Kriege.

Die Einverleibung jener Staaten in Preußen bildet aber auch einen gewaltigen Fortschritt in der nationalen Entwicklung. Deutschland werde erstarken in der vergrößerten Machtstellung seines größten und rein deutschen Staates; der deutsche Staat der Zukunft — so meinte man — werde nur durch eine organische Verbindung der übrigen Staaten mit Preußen entstehen.«

»Daß die preussische Regierung grundsätzlich stets mit leiser Hand den Rechtszustand neu erworbener Länder berührte, habe schon in früheren Fällen nicht wenig zu dem loyalen preussischen Sinn der Bevölkerung beigetragen. Auch die Kommission halte daher den Grundsatz fest, daß, so weit es die Einheit des Gesamtstaates irgend gestatte, den einzuverleibenden Staaten provinzielle Selbstständigkeit und Selbstverwaltung gewahrt bleibe. Für die Stellung der Staats-Regierung zu dieser Frage ist die Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten bezeichnend: »Es solle erhalten bleiben, was Preußen irgend ertragen könne.«

Die Kommission fand nun zwar im Interesse einer schleunigeren Herstellung der staatlichen Einheit zwischen den alten und den neuen Landestheilen eine Umformung des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs nöthig, doch konnte die Regierung bei der vollkommenen Uebereinstimmung in den maßgebenden Grundanschauungen kein Bedenken haben, dem Gesetze in dieser seiner neuen Gestalt ihre vollständige Zustimmung zu ertheilen.

Der von der Kommission in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung festgestellte Gesetzentwurf lautet:

§. 1. Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassungs-Urkunde mit der preussischen Monarchie für immer vereinigt.

§. 2. Die preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Okt. 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

Die Verhandlungen im Hause eröffnete der Berichterstatter der Kommission, Abgeordneter Rannigier, mit folgenden Worten:

»Meine Herren! Durchdrungen von dem Ernste dieser Stunde, in welcher das Haus der Abgeordneten mit beschließen soll über eine Erweiterung des preussischen Staatsgebietes von nahe 1000 Quadratmeilen, über die Entthronung von drei Fürstenhäusern, sowie über Beseitigung eines Freistaates, und über ein neues staatliches Leben von mehr als drei Millionen deutscher Brüder, erbitte ich mir Ihre Aufmerksamkeit für we-

nige Augenblicke. In einer Zeit, welche Thatfachen sich in Tagen vollziehen sah, an denen sonst die Geschichte Jahre und Jahrzehnte arbeitet, verlangt das Volk von seinen Vertretern nicht viele Worte, sondern politische Thaten, d. h. Beschlüsse zu fassen, einig, schneidig, weittragend für des Vaterlandes Selbständigkeit und Größe. Es war ein stolzes Wort Niebuhrs im Jahre 1815: »Preußen ist kein abgeschlossenes Land, es ist das gemeinsame Vaterland eines jeden Deutschen, der sich in den Wissenschaften, in den Waffen, in der Verwaltung auszeichnet«, und stolz war das Selbstgefühl, mit welchem wir heute vor drei Wochen die königliche Botschaft empfingen, welche die Einverleibung der Länder Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt mit der preussischen Monarchie uns verkündigte; es wird dem Hause der Abgeordneten unvergessen bleiben. Aber — und ich darf von dieser Stelle es bezeugen — unvergessen und lebendig werden wir zugleich das Verständnis dafür uns bewahren, daß diese Vereinigung augenblicklich und vielleicht für längere Zeit manche berechnigte Interessen, altgewohnte, theure Empfindungen unserer neuen Landsleute verletzt, und daß der preussische Staat mit dieser Vereinigung die sittlich-politische Pflicht übernimmt, ihnen ein Vaterland wiederzugeben, wohllicher, reicher, freier, als dasjenige, welches sie besessen haben.« Zum Beweise, daß die hier entwickelten Anschauungen auch bei der Bevölkerung jener Länder Billigung fanden, legte darauf der Berichterstatter dem Hause eine ihm Tages zuvor zugegangene Erklärung mehrerer hervorragender Mitglieder der Kasseler Ständeversammlung vor, in welcher diese Männer es offen aussprechen, daß sie die Vereinigung Kurhessens mit der preussischen Monarchie als eine durch die geschichtliche Entwicklung gegebene Nothwendigkeit erkennen. — Der Berichterstatter schloß seine Einleitungsrede mit dem Wunsche, daß der Geist des Wohlwollens und entgegenkommenden Einverständnisses, welcher die Beratungen der Kommission geleitet, auch über den bevorstehenden Verhandlungen des hohen Hauses walten möge.

Dieser Wunsch sollte sich in erfreulichster Weise erfüllen. Die Verhandlungen waren von verhältnißmäßig sehr kurzer Dauer und stellten vor Allem die bedeutungsvolle Thatsache heraus, daß im Grunde gegen die Vereinigung jener Länder mit der preussischen Monarchie kein einziger Redner auftrat. Schließlich wurde der von der Kommission empfohlene Gesetzentwurf unverändert mit der überwältigenden Mehrheit von 273 gegen 14 Stimmen angenommen.

Der zweite auf die Erweiterung des preussischen Staatsgebietes bezügliche Gesetzentwurf lautet wie folgt:

»§. 1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit Ausnahme eines, durch Vertrag mit dem Großherzoge von Oldenburg näher zu bestimmenden Gebietstheiles, werden mit der preussischen Monarchie auf Grund der am 30. Oktober 1864 in Wien zwischen Preußen und Oesterreich einerseits und Dänemark andererseits und der am 23. August 1866 in Prag zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Verträge für immer vereinigt.

»§. 2. Die preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

In der von der Regierung beigefügten erläuternden Begründung heißt es: »Im Art. 3 des am 30. Oktober 1864 in Wien abgeschlossenen Friedens hat Se. Majestät der König von Dänemark allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Gunsten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich entsagt und sich verpflichtet, alle in Bezug auf diese Herzogthümer von Ihren gedachten Majestäten zu treffenden Bestimmungen anzuerkennen. In dem am 23. August 1866 zu Prag abgeschlossenen, inzwischen ratificirten Friedensvertrage hat Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich alle seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf die beiden Herzogthümer Sr. Majestät dem Könige mit der Maßgabe übertragen, daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen. Auf Grund dieser vertragsmäßigen Bestimmungen haben Se. Majestät der König beschloßen, die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der preussischen Monarchie zu vereinigen.«

Bei Einbringung der Vorlage fügte der Ministerpräsident Graf Bismarck noch Folgendes hinzu:

»Die Königliche Regierung war nicht in der Lage, dieses Gesetz gleichzeitig mit den so eben verhandelten einzubringen, weil sie genöthigt war, die Bestätigung des Prager Friedensvertrages vorher abzuwarten.«^{*)} Sie darf sich indessen der Hoffnung hingeben, daß die Grundsätze, nach welchen auch dieses Gesetz im Wesentlichen zu beurtheilen sein wird, durch die Behandlung des so eben angenommenen sich hinreichend festgestellt haben werden, um eine kürzere Behandlungsweise möglich zu machen. Was den Vorbehalt in Betreff eines Gebietstheiles des Großherzogthums Oldenburg betrifft, so erlaube ich mir, darüber eine kurze Erklärung zu geben. Die Königliche Regierung ist im Begriff, mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg einen Vertrag zu unterhandeln, welcher zunächst die unbedingte Anerkennung der Souveränität Sr. Majestät des Königs in den Herzogthümern von Seiten der oldenburgischen Linie zum Gegenstande hat, eine Anerkennung, welche die Königliche Regierung zu erlangen wünscht. Ueber die Gründe dieses Wunsches werde ich mir erlauben, später bei der Vorlage dieses mit Oldenburg zu schließenden Vertrages weitere Auskunft zu geben. Der Vertrag umfaßt außerdem eine von der Marine-Verwaltung gewünschte Ausdehnung des Jade-Gebiets und einige Eisenbahn-Anlagen, bei denen Preußen und Oldenburg konkurriren und das Herzogthum Holstein mit einem etwa zwei Quadratmeilen nicht übersteigenden Gebietstheil in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die bisherigen Absichten zur Ausführung kommen. Wir haben übrigens im Artikel 2 die Fassung des Kommissions-Entwurfes, wie er heute zur Annahme gekommen ist, vollständig berücksichtigt, da wir in dieser Fassung der Annahme des Hauses am sichersten zu sein glaubten. Daß die Königliche Regierung in dem eben angenommenen Gesetze auch eine andere Fassung ihrerseits für annehmbar hielt, geht aus der Vorlage der Kommission und aus den Erklärungen in der Kommission hervor. Es kommt ihr aber vorzugsweise auf rasche Erledigung dieser Vorlage an, und deshalb hat sie ebenso bereitwillig, wie bei der eben erledigten Frage, bei dieser genau die Fassung angenommen, wie sie aus der Kommission hervorgegangen ist.«

Das Herrenhaus berieth in der Sitzung vom 10. September über die Gesetzbillage, betreffend die Vereinigung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt mit der preussischen Monarchie. Die Kommission für die Vorberatung dieses Gesetzentwurfes sprach sich über die Grundsätze desselben in ihrem Berichte folgendermaßen aus:

»In Uebereinstimmung mit den von der Königlichen Staatsregierung dargelegten Motiven erkennt die Kommission die beabsichtigte beständige Vereinigung der besetzten Länder für nothwendig und zugleich den anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen von den Rechten des Siegers für entsprechend an.

Die Kommission hat die Ueberzeugung gewonnen: es werde dem in der Allerhöchsten Botschaft kundgegebenen Vertrauen entsprechend, die lebendige Theilnahme an fortschreitender Entwicklung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigentümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neue größere Gemeinschaft erleichtern.

So gelangte die Kommission einstimmig zu dem Anerkennung, daß die Königliche Entschliessung in den Bedingungen befriedigender und gesicherter Zustände für ganz Deutschland nicht minder wie für die Zukunft der preussischen Monarchie ihre volle, völkerrechtlich unantastbare Berechtigung finde.«

Nach einer kurzen Berathung, welche durch den Berichterstatter der Kommission, Herrn von Daniels, in gründlicher Auseinandersetzung eingeleitet wurde, ertheilte das Herrenhaus der Gesetzbillage, und zwar in der ihr vom Abgeordnetenhaus gegebenen Gestalt, mit allen Stimmen gegen eine seine Zustimmung.

Es muß als ein hocherfreuliches Ereigniß in dem preussischen Verfassungsleben bezeichnet werden, daß für ein Gesetz, welches ein höchst ruhmvolles Ergebnis der Regierungs-Politik zu einer staatsrechtlich vollendeten Thatfache erhebt und für die ganze Zukunft des Vaterlandes von hoher Bedeutung ist, eine so schnelle und vollständige Uebereinstimmung zwischen der Staatsregierung und der gesammten Landesvertretung erzielt worden ist.

^{*)} Die Auswechslung der Bestätigungs-Urkunden hat am 30sten August in Prag stattgefunden.

Der Geldbedarf für Heer und Flotte.

Zu den Gesetz-Entwürfen, über welche der Landtag noch nicht Beschluß gefaßt hat, gehört die Vorlage über den durch die Kriegereignisse veranlaßten Geldbedarf der Armee- und Marine-Verwaltung. Die Regierung hatte für diesen Zweck die Ermächtigung zur Aufnahme einer verzinlichen Staats-Anleihe bis zur Höhe von 60 Millionen Thalern verlangt, während dem Finanzminister die Befugniß ertheilt werden sollte, nach Maßgabe des von ihm zu bestimmenden Bedarfs innerhalb des gesetzlichen Betrages der Anleihe verzinliche Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, auszugeben. Bei Uebergabe des Gesetzentwurfes an das Abgeordnetenhaus hatte der Finanzminister die Forderungen näher erläutert und die Versicherung ertheilt, daß die Regierung von dem verlangten Kredit nur nach Maßgabe der wirklichen, im Voraus nicht genau zu übersehenden Bedürfnisse Gebrauch machen werde. Zugleich wurde als dringendes Erforderniß hingestellt, dem Staatsschatz die aus demselben für die Heeresbedürfnisse entnommenen Summen sofort zu erstatten, weil dem Staate zu seiner wirksamen Sicherung nicht bloß ein kriegsbereites Heer, sondern auch ein kriegsbereiter Schatz nothwendig sei.

In der Kommission, welche diesen Gesetz-Entwurf zu begutachten hatte, traten mancherlei Bedenken gegen die Forderungen der Regierung auf, und schließlich entschied sich eine Mehrheit dafür, dem Abgeordnetenhaus die Ablehnung der Regierungsvorlage zu empfehlen und einen andern Entwurf vorzuschlagen, nach welchem die Ausgaben für Heer und Flotte aus den Kriegs-Contributionen und Kriegsschädigungen, aus den Beständen des Staatsschatzes und aus den verwendbaren Mitteln der General-Staatskasse, endlich durch Verwerthung verfügbarer Effekten der Staatskasse gedeckt werden sollen. Um den Betrag der Außenstände rechtzeitig flüssig zu machen, will man dem Finanzminister die Befugniß zur Ausgabe von 30 Millionen Thalern verzinlicher Schatz-Anweisungen ertheilen, zu deren Einziehung der Erlös der Außenstände verwendet werden soll. Ueber diese Anträge äußerte der Finanzminister sich in folgender Weise:

»Nachdem ich durch den vorliegenden Entwurf in den Stand gesetzt worden bin, das Ergebnis der gefaßten Beschlüsse zu übersehen, will ich nicht anstehen, die Erklärung der Staatsregierung darüber abzugeben.

Der Entwurf, wie er vorliegt, ist ganz unannehmbar; die Staatsregierung muß ihn mit größter Entschiedenheit zurückweisen.

Der Entwurf will der Königlichen Staatsregierung keine neuen Mittel gewähren. Derselbe giebt zur Deckung der Ausgaben Mittel an, welche die Staatsregierung schon besitzt; es wird sogar eine Anweisung ertheilt, in welcher Reihenfolge die Staatsregierung über diese Mittel verfügen soll, eine Anweisung, welche gar nicht einmal zu befolgen möglich ist, weil die in zweiter Reihe genannten Bestände des Staatsschatzes, wie bekannt, vorweg genommen und dergleichen verfügbare Bestände gar nicht mehr vorhanden sind.

Eine andere Bestimmung des Entwurfs will den Finanzminister ermächtigen, nur zu dem ausgesprochenen Zweck, um den Erlös der Außenstände flüssig zu machen, Schatzanweisungen auszufertigen, nicht um neue Mittel zu gewinnen.

Es ist überflüssig, der Regierung irgend eine Anweisung zu geben, wie die vorhandenen Mittel flüssig zu machen sind, da sie gezeigt hat, daß sie den Weg dazu selbst zu finden wisse.

Ueber eine Ergänzung des Staatsschatzes ist nichts in den Entwurf aufgenommen.

Wäre der beantragte Kredit bewilligt worden, so würde die Auslassung nichts zu bedeuten haben; nach der Fassung des Entwurfs will man es aber der Staatsregierung unmöglich machen, etwas in den Staatsschatz zu legen: denn die an der zuerst genannten Stelle bezeichneten Mittel reichen noch nicht aus, die von der Staatsregierung zu 108 Millionen taxirten Ausgaben zu bestreiten. Es würden danach die als nothwendig dargestellten Kosten nicht gedeckt, nichts in den Staatsschatz gelegt und nichts für diejenigen Kosten erübrigt werden können, welche wie die Ausgaben für artilleristische Ausrüstung der Festungen und für Panzerschiffe wenigstens theilweise zu den durch den Krieg veranlaßten Kosten zu rechnen sind. Die Staatsregierung hat ausdrücklich erklärt, daß sie es für unerläßlich halte, in den Staatsschatz Summen einzulegen, um die 22 Millionen, welche zu den Kosten der letzten Kriege verwendet sind, aus den Kriegsschädigungen zu ersetzen.

Dasselbe hält sie hinsichtlich der 1,800,000 Thlr., welche aus der General-Staatskasse, und der 5½ Millionen, welche aus dem Staatschatz zu den Kosten der Grundsteuer-Regulirung vorschussweise entnommen worden sind, für geboten. Die Staats-Regierung hält sich für berechtigt, die Summen aus Mitteln zur Erstattung zu bringen, über welche durch kein Gesetz verfügt ist, nämlich aus den Kriegsschädigungen. Es ist vom Herrn Minister-Präsidenten wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die augenblickliche politische Lage die Füllung des Staatschatzes unerlässlich macht, auch ist dies in Schoße der Kommission von verschiedenen Seiten anerkannt. Die Staatsregierung muß auf das Bestimmteste darauf bestehen, daß die Füllung des Staatschatzes erfolge. Sie kann eine Verweigerung des Credits nicht hinnehmen. Sie legt den Beschlüssen der Kommission eine entscheidende Bedeutung nicht bei, in der festen Zuversicht, daß das Haus selber den Credit bewilligen und daß die Stimmenmehrheit dieser Kommission in einer Minderheit des Hauses verschwinden werde.

Man begreift, daß der Finanz-Minister nicht mit so entschiedenen Erklärungen hervorgetreten sein würde, wenn die Regierung nicht fest überzeugt wäre, daß die Vorschläge der Kommission mit den dringenden Bedürfnissen des Staates unverträglich sind.

In der That muß man die Kommissions-Anträge nicht als eine bloße Abänderung der Regierungsvorlage, sondern als eine Verwerfung derselben betrachten. Die Regierung verlangt nicht bloß die Mittel zur Deckung der schon gemachten Ausgaben, sondern sie will Heer und Flotte im guten Stande erhalten, um allen Anforderungen an die Streitkraft Preußens gewachsen zu sein: die Kommission will nothdürftig die Gelder für die unumgänglichsten Bedürfnisse der Vergangenheit und Gegenwart bewilligen. Die Regierung will den Staatschatz wieder füllen, damit das Land über bereite Hülfquellen zu verfügen habe, wenn der König wieder sein Volk zum Kampfe für Preußen und Deutschland in die Waffen rufen muß: die Kommission will diese Hülfquellen so schleunig als möglich erschöpfen und trocken legen.

Mit Unrecht weist man darauf hin, daß der Staat im Nothfall seinen verfügbaren Vorrath von Werthpapieren veräußern und mit Zustimmung des Landtages eine Anleihe aufnehmen könne. In Zeiten kriegerischer Unruhen, wo das Kapital sich furchtsam dem Verkehr entzieht, ist der Verkauf von Werthpapieren nur zu Spottpreisen möglich, und die Aufnahme einer Anleihe, selbst wenn der Zeitverlust durch parlamentarische und finanzielle Weitläufigkeiten nicht in Betracht käme, wird stets unter den drückendsten Bedingungen erfolgen müssen, welche dem Gesamt-Kredit des Staates tiefe Wunden schlagen und überdies die erforderlichen Mittel zur Kriegsführung wesentlich verkürzen.

Die Erhaltung eines wohlgefüllten Staatschatzes ist daher nicht nur ein Vermächtniß der weisen Politik unseres Hohenzollernschen Herrscherhauses: es ist eine Lebensfrage für Preußen. Nur in einer nach allen Seiten hin gesicherten Kriegsbereitschaft kann Preußen seine gegenwärtige Stellung behaupten und den Aufgaben der Zukunft mit Vertrauen entgegensprechen.

Hoffentlich wird das Abgeordnetenhaus über die Vorschläge der Kommission hinweggehen und, den Geist des alten Mißtrauens abwehrend, der Staatsregierung die Mittel zu Maßnahmen rechtzeitiger Fürsorge bewilligen, deren Weisheit sich schon bewährt hat und im Augenblick der Gefahr ferner bewähren wird.

Se. Majestät der König nimmt jede Gelegenheit wahr, um Truppenkörper, deren Mannschaften jetzt nach beendetem Kriege in ihre Heimath entlassen werden, noch durch persönliche Begrüßung und Besichtigung zu ehren und zu erfreuen.

Am Ichtvergangenen Sonnabend ließ der König die Stabswache des großen Hauptquartiers im Hofe seines Palais zusammentreten, bezeugte derselben seine größte Zufriedenheit mit ihren Leistungen während des Feldzuges und sagte ihr ein herzlichtes Lebewohl.

Am Sonntage besichtigte Se. Majestät noch in vorgerückter

Abendstunde in Potsdam das aus Hannover zurückkehrende 3. Bataillon (Potsdam) des 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 20. Der hohe Kriegsherr sprach den Mannschaften dieses Truppentheils ebenfalls seine vollkommenste Zufriedenheit mit ihrer guten Haltung und Führung während des Krieges, insbesondere noch seine Anerkennung für die in der Schlacht bei Langensalza bewiesene Tapferkeit aus.

Am Dienstage begab sich der König um 8 Uhr Abends gleichfalls nach Potsdam, um dort die Ersatztruppen der Garnison, sowie das einmarschirende 2. Ulanen-Regiment und die 1. reitende Garde-Batterie zu besichtigen.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz hat an die 2. Armee bei deren Rückkehr in die Heimath den nachstehenden Armeebefehl erlassen:

»Der Friede mit Oesterreich ist geschlossen. Ein Feldzug, wie ihn glänzender die Geschichte nicht aufzuweisen vermag, ist in weniger als drei Monaten ruhmvoll zu Ende geführt. Preußens Ansehen und Stellung sind mächtig gehoben, für Deutschlands Geschicke die Grundlagen einer, so Gott will, ge-
dehlichen und glücklichen Entwicklung gewonnen.

Die zweite Armee hat einen entscheidenden Antheil an den Erfolgen dieses Feldzuges gehabt. Durch die Kämpfe von Nachod und Skalitz, von Schweinschädel, Soor und Königshof hatten wir zugleich die schöne Provinz Schlesien vor einem feindlichen Einfall bewahrt, vier österreichische Armeecorps hinter einander geschlagen und die Vereinigung mit der ersten Armee herbeigeführt, als in der unter unseres Königs Oberbefehl gewonnenen ruhmreichen Schlacht von Königgrätz der zweiten Armee die Ehre zu Theil ward, den Sieg zu entscheiden. Als wir dann, den geschlagenen Feind rastlos und unaufhaltsam verfolgend, bei Tobitschau und in der Umgegend von Olmütz mehrere siegreiche Gefechte bestanden hatten, waren wir endlich vor den Thoren der feindlichen Hauptstadt angelangt, als Oesterreich Unterhandlungen zum Abschluß des Friedens begann.

Mit gerechtem Stolze dürft Ihr auf Eure Leistungen zurückblicken: ein Jeder von Euch hat im vollen Sinne des Wortes seine Schuldigkeit gethan, und die Thaten der zweiten Armee reihen sich würdig den größten unserer an Ruhm und Ehrenreichen Geschichte an. Ich danke Gott mit Euch, der uns von Sieg zu Sieg und nach kurzem glänzenden Kriege zu einem ehrenvollen Frieden geführt! So lange Ich lebe, wird es Mir ein erhebendes Gefühl und eine theure, unvergeßliche Erinnerung bleiben, während dieses denkwürdigen Kampfes an der Spitze der braven Truppen des Garde-, I., V. und VI. Armeecorps gestanden zu haben.

Indem Ich Meiner braven und Mir so theuren zweiten Armee ein herzlichtes Lebewohl zurufe, danke Ich den Herren Generalen und Offizieren, den Unteroffizieren und Soldaten für ihre Tapferkeit, Ausdauer und Pflichttreue, und spreche die Erwartung aus, daß auch während des Friedens ein Jeder bestrebt sein wird, den alten, aufs Neue glänzend bewährten Ruf des preussischen Heeres ungetrübt und ungeschmälert zu behaupten. Berlin, den 8. September 1866.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz,
General der Infanterie, Ober-Befehlshaber der
II. Armee und Militair-Gouverneur von Schlesien.

(Die diplomatischen Unterhandlungen), welche noch zwischen Preußen und anderen deutschen Regierungen in der Schwebe sind, haben mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Mit Sachsen ist noch immer kein Abschluß erlangt. Die Unterhandlungen mit Meiningen, welche Preußen wegen Unwillfährigkeit des Herzogs abbrechen mußte, sind aus dem Stillstande nicht herausgetreten. Nur mit Neuß älterer Linie scheint eine Verständigung näher gerückt. Die Fürstin-Regentin Caroline hat Bevollmächtigte nach Berlin gesandt, um über den Anschluß des Fürstenthums Neuß-Greiz an den Norddeutschen Bundesstaat zu unterhandeln.